

Vereinssatzung des Vereins Kickerfreude Berlin

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, VERBANDSMITGLIEDSCHAFT</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>4</u>
<u>§ 6 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>4</u>
<u>§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>5</u>
<u>§ 8 BEENDIGUNG ODER VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>5</u>
<u>§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u>	<u>5</u>
<u>§ 10 MAßREGELUNG</u>	<u>6</u>
<u>§ 11 ORGANE DES VEREINES</u>	<u>7</u>
<u>§ 12 VORSTAND</u>	<u>7</u>
<u>§ 13 SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUR BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES</u>	<u>7</u>
<u>§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</u>	<u>8</u>
<u>§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG</u>	<u>9</u>
<u>§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG</u>	<u>9</u>
<u>§ 17 KASSENFÜHRUNG</u>	<u>10</u>
<u>§ 18 GLIEDERUNG DES VEREINS</u>	<u>10</u>
<u>§ 19 HAFTUNG</u>	<u>11</u>
<u>§ 20 DATENSCHUTZ</u>	<u>11</u>
<u>§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS</u>	<u>12</u>
<u>§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>12</u>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen **Kickerfreude Berlin**. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband, dem **Deutscher Tischfußballverbund e.V. (DTFB)** an und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

(3) Sitz des Vereins ist Berlin.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports Drehstangen-Tischfußball.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports im Sinne des § 52 der AO. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart des Drehstangen-Tischfußballs;
- b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Inklusion-, Erwachsenen- und Breitensportes;
- c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tischfußballspielstätte, die Ausrichtung von Turnieren und anderen Angeboten zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tischfußball.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit grds. ehrenamtlich aus, entsprechend den Regelungen in § 3 dieser Satzung.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, psychischer, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit grds. ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(2) Im Übrigen können die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt, die Satzung und Ordnungen anerkennt und entsprechend der Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag entrichtet, soweit sie hiervon nicht befreit ist.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie unterstützt den Verein zur Verfolgung der satzungsgemäßen zwecke finanziell oder durch Sachspenden, insbesondere durch die Entrichtung eines Fördermitgliedsbeitrages. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet eine Beitragsordnung.

(2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben. Sie werden, abweichend von § 7, auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch diese ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen sowie von Umlagen befreit.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist in Textform, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder oder Personen, die der Vorstand ausdrücklich ohne Probezeit aufnimmt. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied im Sinne des § 5 der Satzung.

§ 8 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Quartals zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Solidarität verpflichtet.

(3) Aufnahmegebühren und Beiträge werden von dem Vorstand, Umlagen von dem Vorstand auf Empfehlung der Mitgliederversammlung, jeweils der Höhe und hinsichtlich der Fälligkeit nach

beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am Ersten des Monats im Voraus fällig. Hiervon abweichende Bestimmungen kann eine Beitragsordnung regeln.

Im Falle des Verzuges oder der Nichtleistung von Beiträgen können Mahngebühren erhoben werden. Art und Umfang der Gebühr regelt eine Beitragsordnung.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

(5) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles länger als sechs Monate im Verzug befindet.

§ 10 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung;
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen;
- e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 (9).

(2) Maßregelungen sind:

- a) der Verweis;
- b) ein befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins;
- c) der Ausschluss aus dem Verein.

(3) In den Fällen des § 10 (1). a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen postalisch mindestens jedoch in Textform zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

(4) Im Fall § 10 (1) b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

(5) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand beschließen und weitere Vorstandsmitglieder ernennen. Auf ihn sind die Regeln des § 12 dieser Satzung entsprechend anwendbar.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(5) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(6) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 EUR der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollanten unterzeichnet werden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen zur Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen sind in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll.

(4) In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsbeschluss auch außerhalb einer Sitzung ohne vorherige Ladung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Empfehlung von Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- i) Verhandlung der Berufung gegen Maßregelung nach § 10 (3).
- j) Entlastung des Vorstands.

(2) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

(5) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts

zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(6) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

(7) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

(8) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.

(2) Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung möglichst genau mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Geht ein solcher Antrag bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand, ist die Tagesordnung zu diesbezüglich zu ergänzen. Später eingehende Anträge auf Änderung der Satzung dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Sonstige Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind dem Vorstand wörtlich bis 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied sowie dem Vorstand gestellt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies beschließt oder diese von wenigstens 10 von Hundert der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungs- oder Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins.

(5) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

(6) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(7) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben; für sie handelt der gesetzliche Vertreter.

(8) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird (Blockwahl). Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 17 Kassenführung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören. Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 18 Gliederung des Vereins

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

(2) Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 20 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies tut er insbesondere zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Tischfußballverband e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigem Sportfachverband ergeben. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies kann auch Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre betreffen. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und ggf. Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und oder anderen Medien.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tischfußballverband Berlin e.V. (TFVB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Verstoßen Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.

(2) Sind Bestimmungen dieser Satzung auszulegen, so ist der Vorzug derjenigen Auslegung zu geben, die am ehesten mit den Idealen und Vorstellungen der Satzung des Vereins Kickerfreude Berlin übereinstimmt.